
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	02.08.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	13.04.2000

3. Instanz

Datum	30.10.2001
-------	------------

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 13. April 2000 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger ein Recht auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit hat.

Mit seinem Begehren hatte der Kläger im Verwaltungsverfahren und erstinstanzlichen Verfahren keinen Erfolg (Bescheid der Beklagten vom 15. Juni 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. April 1997, Gerichtsbescheid des SG vom 2. August 1998). Im Berufungsverfahren hatte das LSG Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 13. April 2000 anberaumt. Ein persönliches Erscheinen des Klägers war nicht angeordnet worden. Mit Schriftsatz vom 7. April 2000 hat der Kläger ua gebeten, "den Gerichtstermin am 13. April 2000 vorläufig auszusetzen". Er sei zur Zeit krankgeschrieben und

kÄ¶nne deshalb diesen Termin voraussichtlich nicht wahrnehmen, halte aber seine Anwesenheit fÄ¶r dringend erforderlich. Zur UnterstÄ¶tzung hat er in Kopie ein Attest von Dr. med. H vom 27. Januar 2000 vorgelegt, in dem eine ArbeitsunfÄ¶higkeit vom 27. Januar bis 30. April 2000 bescheinigt worden war.

Das Schreiben des KlÄ¶gers ist am 11. April 2000 beim LSG eingegangen. Ohne Ä¶ber den Antrag zu entscheiden, hat das LSG am 13. April 2000 in Abwesenheit des KlÄ¶gers die mÄ¶ndliche Verhandlung durchgefÄ¶hrt und dessen Berufung mit Urteil vom selben Tage zurÄ¶ckgewiesen. In einer dienstlichen ErklÄ¶rung vom 14. April 2000 hat der Richter am SG P (Berichterstatter) angegeben, erst nach Ende des Sitzungstages habe er auf der GeschÄ¶ftsstelle des Senats von dem Schriftsatz des KlÄ¶gers vom 7. April 2000 Kenntnis genommen. Der Schriftsatz sei ihm nicht vorgelegt und daher bei der Entscheidungsfindung nicht berÄ¶cksichtigt worden.

Auf die Beschwerde des KlÄ¶gers hat der Senat die Revision gegen das Berufungsurteil zugelassen, weil dieser einen Verfahrensmangel zulÄ¶ssig und begrÄ¶ndet gerÄ¶gt hat (Beschluss vom 30. August 2001).

Mit seiner Revision rÄ¶gt der KlÄ¶ger, daÄ¶ die angefochtene Entscheidung auf VerfahrensmÄ¶ngeln beruhe. So habe das LSG ua seinen Anspruch auf rechtliches GehÄ¶r dadurch verletzt, daÄ¶ es in seiner Abwesenheit am 13. April 2000 verhandelt und entschieden habe, ohne Ä¶ber seinen "Vertagungsantrag" zu befinden.

Der KlÄ¶ger beantragt schriftsÄ¶tzlich sinngemÄ¶Ä¶, das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 13. April 2000 und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Oldenburg vom 2. August 1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 15. Juni 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. April 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen verminderter ErwerbsfÄ¶higkeit ab 1. August 1995 zu zahlen, hilfsweise, das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 13. April 2000 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÄ¶ckzuverweisen.

Die Beklagte hat keinen Sachantrag gestellt.

II

Die Revision des KlÄ¶gers ist im Sinne der Aufhebung des angefochtenen Urteils mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen und der ZurÄ¶ckverweisung des Rechtsstreits an das LSG begrÄ¶ndet ([Ä¶ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Das angefochtene Berufungsurteil beruht auf einem Verfahrensmangel, den der KlÄ¶ger ordnungsgemÄ¶Ä¶ gerÄ¶gt hat ([Ä¶ 160 Abs 2 Nr 3 SGG](#)). Das LSG hat den Anspruch des KlÄ¶gers auf rechtliches GehÄ¶r ([Art 103 Abs 1 GG](#), [Ä¶ 62 SGG](#)) verletzt, indem es am 13. April 2000 in Abwesenheit des KlÄ¶gers die mÄ¶ndliche Verhandlung durchgefÄ¶hrt und aufgrund dieser Verhandlung Ä¶ber das Berufungsbegehren des KlÄ¶gers entschieden hat.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör gebietet es, den Prozessbeteiligten Gelegenheit zu geben, sich ua zu dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt vor Erlaß der Entscheidung zu äußern. Wird aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden, müssen die Beteiligten ihren Standpunkt in der mündlichen Verhandlung darlegen können. Dabei ist dem Anspruch auf rechtliches Gehör in der Regel dadurch genügt, daß das Gericht gemäß [Â§ 110 SGG](#) die mündliche Verhandlung anberaumt und die Beteiligten hierzu ordnungsgemäß lädt und gemäß [Â§ 112 Abs 1 SGG](#) die mündliche Verhandlung zu dem festgesetzten Termin eröffnet und durchgeführt.

Bleibt der Beteiligte unentschuldigt dem Termin fern, kann grundsätzlich in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden ([Â§ 126 SGG](#)). Ist jedoch â wie im anhängigen Rechtsstreit â Antrag auf Aufhebung des Termins gestellt worden, darf die Verhandlung nur durchgeführt werden, wenn der Vorsitzende diesen Antrag abgelehnt hat. Dies ist hier nicht geschehen. Wie sich aus der dienstlichen Erklärung des Berichterstatters ergibt, hatten weder er noch der Vorsitzende überhaupt Kenntnis von dem Terminaufhebungsantrag, der allerdings schon seit dem 11. April 2000 bei der Gerichtsverwaltung des LSG vorgelegen hatte. Damit war dieser Antrag wirksam gestellt, auch wenn er den gesetzlichen Richter nicht erreicht hatte.

Der objektiv gegebene Mangel des berufsgerichtlichen Verfahrens kann im Revisionsverfahren nicht geheilt werden. Das Urteil des LSG ist daher mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache gemäß [Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#) an die Vorinstanz zurückzuverweisen; denn es gibt keine verfahrensfehlerfreien tatsächlichen Feststellungen des LSG, auf die eine revisionsgerichtliche Prüfung der Sachentscheidung des Berufungsgerichts gestützt werden könnte.

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens mitzuentcheiden haben.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024